

Bundeswehr in NRW-Schulen - Fakten und Thesen

Vortrag bei der Frühjahrskonferenz der Synodalbeauftragten KDV am 26.4.2010 in Dortmund

1. Sachverhalt

Jugendoffiziere treten seit 1958 als Referenten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr zu Verteidigungsfragen in Schulen auf. Grundlegend dafür sind neuerdings

Kooperationsvereinbarungen zwischen Kultusministerien und der Bundeswehr.

Als „Kooperationsvereinbarungen“ ähnlicher Formulierung zwischen Länderministerien und Bundeswehr liegen derzeit vor:

1. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Wehrbereichskommando II der Bundeswehr vom 29.10.2008
2. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg und dem Wehrbereichskommando IV der Bundeswehr vom 4.1.2009
3. Kultusministerium des Saarlandes und dem Wehrbereichskommando II vom 25.3.2009
4. Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz und dem Wehrbereichskommando II der Bundeswehr vom 25.2.2010
5. Über eine hessische Kooperationsvereinbarung wird verhandelt.

Im Jahre 2008 waren insgesamt 94 hauptamtliche Jugendoffiziere in der Bundesrepublik tätig¹. Sie erreichten in 8.061 Einsätzen, insbesondere in der gymnasialen Sekundarstufe II fast 200.000 Personen, davon mehr als 175.450 Jugendliche. 16 Bezirksjugendoffiziere führten zu einer intensiveren Zusammenarbeit mit Landesschulbehörden, „bis hin zu institutionalisierten Kooperationen mit den zuständigen Ministerien (Nordrhein-Westfalen)“. Themenbereiche waren die „deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die Einbindung Deutschlands in NATO, EU, OSZE und Vereinte Nationen, der deutsche Beitrag zur internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, die ethischen, moralischen und rechtlichen Grundlagen des soldatischen Dienens, das Verhältnis von Bundeswehr und Gesellschaft, der Sachstand, die Perspektiven und die Herausforderungen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr, der Alltag in der Truppe sowie die laufenden Transformationsprozesse der Streitkräfte.“ Methoden waren Vorträge, Diskussionen und Seminare. Die Simulation „Politik & Internationale Sicherheit“ (POL&IS) wurde 360 Mal vor 17.500 Schülern eingesetzt. 647 Besuche wurden bei der Truppe mit mehr als 19.500 Teilnehmenden arrangiert. Die Jugendoffiziere führten 500 Seminarfahrten u.a. nach Brüssel, Straßburg, Wien, Berlin und Stettin durch. Die Bundeswehr hält unter dem Titel „Frieden und Sicherheit“ Unterrichtsmaterialien vor. Spezielle Jugendmedien werden eingesetzt. Darüber hinaus bemühen sich die Jugendoffiziere um Kontakte zu Hochschulen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und zu den Jugendorganisationen der Parteien. Nach den Erfahrungen der Jugendoffiziere hat die Diskussionsbereitschaft in den Schulklassen in allen Jahrgangsstufen abgenommen. Vorträge würden nur konsumiert. Wissenslücken erschwerten die Diskussion von Zusammenhängen und die Erarbeitung eines eigenen Standpunktes. Das Bewusstsein für globale Risiken und Gefahren wie Terrorismus, Migration oder Klimawandel sei nur gering ausgeprägt. Auf absehbare Zeit sähen die Jugendlichen keine unmittelbare Bedrohung Deutschlands. Deshalb werde die allgemeine Wehrpflicht kritisch angesehen, auch wegen der „undurchsichtigen und zufälligen Einberufungspraxis“ und den als „willkürlich empfundenen Musterungskriterien“. In den Haupt-, Real- und Mittelschulen sei die Bundeswehr als zukünftiger Arbeitgeber sehr interessant.

2. Grundlagen

2.1 Das Grundrecht von Eltern ist nach Art. 6 Abs. 2 GG iVm Art. 4 Abs. 1 GG, ihre Kinder im Hinblick auf moralische Werte und auf das Gewissen selbständig zu erziehen. Dieses Grundrecht wird eingeschränkt durch den staatlichen Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG).

Informationsveranstaltungen der Bundeswehr im Rahmen des Schulunterrichtes greifen in dieses Grundrecht ein, wenn die Grenzen des staatlichen Erziehungsauftrages überschritten werden. Dies ist der Fall, wenn der Staat die „notwendige Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern vermissen lässt“², „Je umstrittener in der Öffentlichkeit die Inhalte der

¹ Die in diesem Absatz zitierten Informationen stammen aus dem Jahresbericht der Jugendoffiziere 2008.

² BVerfG NVwZ 190, 55

Veranstaltung sind, desto mehr muss die Schule auf Ausgewogenheit achten. Eine gezielte Beeinflussung der Schüler in eine bestimmte Richtung ist verfassungsrechtlich unzulässig.“³

2.2 Verfassung NRW und Schulgesetz NRW

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.6.1950 statuiert in Art. 7 Absatz 2: „Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.“

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.2.2005 (SchulG) regelt in § 2 den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule im Sinne des Art. 7 der Verfassung. In § 7 Absatz 6 heißt es im Detail: „Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. ... Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.“ § 5 SchulG sagt zur Öffnung der Schule und zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern: „(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages ... zusammen.“ „(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.“

2.3 Evangelische Grundsätze zu Friedensethik und Friedenspolitik

Die EKvW hat in ihrer Kirchenordnung festgelegt: „Die Gemeinde trägt vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. Sie sorgt dafür, dass ihre Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben“ (Artikel 191 Abs. 1 KO EKvW). Im Sinne des Leitbildes vom „gerechten Frieden“ strebt die EKvW einen Paradigmenwechsel in der Friedensethik sowie in der Friedens- und Sicherheitspolitik an. „Wenn du den Frieden willst, bereite den Frieden vor!“ Vorrangig sind danach als „prima ratio“ gewaltfreie, zivile und konstruktive Strategien und Instrumente zur Prävention gegen gewaltförmige Konflikte, Konfliktbearbeitung und Friedenskonsolidierung. Das gilt besonders im Hinblick auf den radikalen Wandel von Risiken, Gefährdungen und Bedrohungen in Gesellschaft und Politik auf nationaler und internationaler Ebene in Krisen, die mit militärischen Mitteln in aller Regel nicht zu bekämpfen sind. Militärisch definierte oder dominierte Vorstellungen von „Sicherheit“ werden deshalb nicht geteilt.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat in ihrer Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“⁴ in Ausführung des Leitbildes vom gerechten Frieden auf die große Bedeutung von Bildung und Erziehung zum Frieden durch Gottesdienst, pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in kirchlichen Schulen, in der Weiterbildung und in besonderen Programmen wie z.B. aus Anlass der Dekade zur Überwindung von Gewalt hingewiesen. Eine wichtige Aufgabe kirchlicher Friedenserziehung ist die Bildung und der Schutz von Gewissen als einer persönlichen friedensethischen Instanz auch gegenüber staatlichen Verpflichtungen aus der allgemeinen Wehrpflicht. Danach ist Militärdienst eine „staatsbürgerliche Pflicht, die dem Menschenrecht auf Gewissensfreiheit ethisch nicht gleichrangig ist“ (Ziffer 64 EKD-Denkschrift). Praktische Qualität gewinnen diese ethischen Grundaussagen insbesondere durch die Angebote zu Friedens- und Freiwilligendienst aus dem Bereich der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) und zur Begleitung von Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden durch die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK).

³ BVerfG, Beschluss vom 21.4.1989, Aktenzeichen 1 BvR 235/89 unveröffentlicht, zitiert nach Hoppe, Ausarbeitung „Bundeswehr im Schulunterricht“, Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages WD3-091/10 vom 12.3.2010

⁴ Evangelische Kirche in Deutschland, „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“, Gütersloh, 2007, Kapitel 2.2 „Für den Frieden bilden und erziehen“ und 2.3 „Die Gewissen schützen und beraten“.

2.4 Konsensus in der politischen Bildung

a) Beutelsbacher Konsens

Der Beutelsbacher Konsens ging 1976 aus einer Tagung der Landeszentrale für Politische Bildung in Baden-Württemberg hervor. Er formuliert einen didaktischen Minimalkonsens zum Abschluss der Debatte über die Richtlinien der politischen und didaktischen Inhalte für die Lehrpläne politischer Bildung. Der Beutelsbacher Konsens beinhaltet drei Grundsätze⁵:

- „Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinn erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der Gewinnung eines selbständigen Urteils zu hindern.“ Für den schulischen Unterricht bedeutet dieses „Überwältigungsverbot“, junge Menschen anzuregen, ihren Verstand und ihre Urteilskraft für eine eigene Meinung zu trainieren.

- „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.“ Zusammen mit dem Überwältigungsverbot bedeutet dieses *Kontroversitätsgebot* die Forderung danach, unterschiedliche Standpunkte darzulegen und alternative Optionen zu erläutern. Wenn bestimmte Standpunkte im Unterricht nicht vorkommen, ist darüber indirekt ein Urteil gesprochen. Das Gebot zur Kontroverse soll einer Indoktrination vorbeugen.

- „Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“ (*Bindung an das Interesse der Schülerinnen und Schüler*)

b) Münchner Manifest

Das Münchner Manifest „Demokratie braucht politische Bildung“⁶ (1976) beschreibt das Selbstverständnis der Bundeszentrale und der Landeszentralen für politische Bildung: „1. Politische Bildung im öffentlichen Auftrag arbeitet pluralistisch, überparteilich und unabhängig. Die Bundeszentrale und die Landeszentralen für politische Bildung erbringen ... Leistungen, die von keiner anderen Einrichtung übernommen werden können. Andere Träger der schulischen und außerschulischen politischen Jugend- und Erwachsenenbildung sind in der Bildungslandschaft von größter Bedeutung Sie können in die Arbeit der Landeszentralen sinnvoll und effektiv einbezogen werden und ergänzend zum Angebot der Landeszentralen und der Bundeszentrale zu einer pluralistischen politischen Bildung beitragen. Den Landeszentralen kommt dabei eine originäre Schlüsselfunktion zu, indem sie die Einbindung dieser Bildungsträger in ihre Arbeit koordinieren und damit die Vielfalt politischer Deutungsmuster und Handlungsmöglichkeiten sowie die Ausgewogenheit des Angebots garantieren. Durch Beratung, Unterstützung und Förderung kann die Qualität und Effektivität des Bildungsangebotes anderer Träger gesteigert und die Pluralität gesichert werden.“

3. Probleme und Empfehlungen

Zum Einsatz von Jugendoffizieren werden beim Abgleich des Sachverhaltes (Nr. 1) mit den Grundlagen (Nr. 2) Probleme deutlich. Die folgenden Empfehlungen gehen darauf ein.

3.1 Probleme im Bereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW und der Landeszentrale für politische Bildung

- Die Kooperationsvereinbarung lässt erkennen, dass das Prinzip der *Pluralität* bei der Beteiligung der Partner nicht eingehalten wird, weil die Bundeswehr bevorzugt eingebunden wird.

- Der Bericht der Jugendoffiziere lässt an verschiedenen Stellen erkennen, dass die von dem Ministerium verantworteten personellen (Zahl und Qualifizierung von Lehrpersonal) und die materiellen Ressourcen nicht ausreichen, um dem Bedarf zur politischen Bildung im Bereich Frieden und Sicherheit gerecht zu werden. Dieses Defizit gleicht die Bundeswehr mit ihren Angeboten im unmittelbaren Schulalltag, in der Aus- und Fortbildung und bei der Erstellung von Materialien

⁵ Irina Schumacher, Was ist der Beutelsbacher Konsens?, www.politische-bildung-bayern.net/content/view/106/44 (Abruf 9.10.2009) mit weiterführenden Hinweisen auf Literatur u.a. auf Schiele S./ Schneider H. (Hg.), Das Konsensproblem in der politischen Bildung, Stuttgart 1977.

⁶ www.politische-bildung-rlp.de/170.html (Zugriff 20.4.2010)

teilweise faktisch aus.⁷ Das BMVg ist aber nicht dafür zuständig, Defizite anderer Ministerien auf Landesebene zu kompensieren.

3.2 Probleme im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung

- Jugendoffiziere⁸ können in einem *Rollen- und Zielkonflikt* geraten. Sie sind in ihrer Öffentlichkeitsarbeit den politischen Vorgaben des Ministeriums verpflichtet. Ihre Aufgabe ist, den „Auftrag der Bundeswehr sowie die Sicherheits- und Verteidigungspolitik Deutschlands zu erläutern“. Die vorsichtige Formulierung „erläutern“ zeigt an, dass der Gesetzgeber Mittel ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit vergibt, um das „Verständnis für politische Maßnahmen zu erhöhen“¹⁰. Die politischen Vorgaben des BMVg und der jeweiligen Bundesregierung werden aber nicht von allen Bürgerinnen und Bürgern, auch nicht von Schülerinnen und Schülern, geteilt. Nach dem Beutelsbacher Konsens soll politische Bildung aber deren „Interesse“ in den Mittelpunkt stellen. Wenn die Interessen von BMVg und Schülern und Schülerinnen divergieren, müssen die Jugendoffiziere ihre amtlichen Interessen zurückstellen, um entsprechend § 5 SchulG NRW „Verantwortung für die Belange ... von jungen Volljährigen tragen“ zu können – nach Kriterien Pluralität, Überparteilichkeit und Unabhängigkeit (§ 7 (6) SchulG NRW, Münchner Manifest).

- Die Jugendoffiziere dürfen zwar nicht direkt *für eine berufliche Tätigkeit in der Bundeswehr werben*. Dafür sind spezielle „Wehrdienstberater“ und Programme zuständig. Aus der vom BMVg in Auftrag gegebenen Jugendstudie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr ergibt sich aber, dass die Jugendoffiziere durch ihre Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige indirekte Rolle bei der Nachwuchswerbung und -gewinnung spielen. Denn 24 % der jungen Männer, die an einer beruflichen Tätigkeit bei der Bundeswehr interessiert sind, hatten Kontakt zu einem Jugendoffizier.¹¹ Diese indirekte Werbehilfe wird zukünftig insbesondere wegen des bevorstehenden demografischen Wandels von Bedeutung sein. Die Werbehilfe ist beabsichtigt. Die formale Trennung von „Erläuterung“ der Aufgaben der Bundeswehr und der Werbung für den Dienst in ihr ist in der Wirkung zu diesen 24 % nicht real.

3.3 Probleme im Verantwortungsbereich der Kirchen

- Die EKvW und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) haben, bedingt durch ihre unterschiedlichen Aufträge, verschiedene Vorstellungen zur Friedensethik. Das Leitbild des gerechten Friedens wird nicht vom BMVg geteilt. Es folgt dem Leitbild der „vernetzten Sicherheit“. Es bleibt deshalb die Aufgabe der EKvW aus eigenem Auftrag, die Auseinandersetzung zu differierenden Positionen zu suchen.

Dazu gehört, die Arbeit mit dem *Kooperationsvertrag gegenüber der Landesregierung NRW kritisch zu beobachten (Monitoring) und gegebenenfalls zu hinterfragen*, um die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses (Überwältigungsverbot, Kontroversität und Bindung an das Interesse der Schülerinnen und Schüler) sowie die Prinzipien des Münchner Manifestes (Pluralität, Überparteilichkeit und Unabhängigkeit) zu wahren, auch in Bezug auf die Aus- und Fortbildung von Referendaren, Referendarinnen und Lehrerinnen und Lehrern und sonstigen Mitarbeitenden.

⁷ Z.B. bei der Abiturvorbereitung in prüfungsrelevanten Themen, wo Jugendoffiziere „gern gesehene Vortragende in der Jahrgangsstufe 12“ sind (Bericht der Jugendoffiziere 2008, S. 7).

⁸ Professionelle Ausbildung in Rhetorik, politischer Bildung/Sicherheitspolitik, Information über die Jugendlichen, abgeschlossenes Hochschulstudium, 8 Jahre Berufserfahrung, USA-Aufenthalt oder Auslandseinsatz, Dienstgrad hauptamtlicher Jugendoffiziere: Hauptmann/Kapitänleutnant

⁹ Wie das praktisch angeboten wird, lehrt ein Brief Freiburger Jugendoffiziere an die Fachschaften Geschichte, Gemeinschaftskunde, Religion und Ethik Freiburger Schulen vom 23.11.2009: „Die Jugendoffiziere Freiburg starten in das neue Schuljahr und möchte Ihnen wieder unser lehrplanabgestimmtes Programm anbieten. Mit unseren Angeboten leisten wir eine fachspezifische Ergänzung zu Themen der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der internationalen Friedenssicherung. Im Rahmen des Schwerpunktthemas „Struktur der Staatenwelt und Konfliktbewältigung“ ... bieten wir zudem wieder eine intensive Abiturvorbereitung in Seminarform an. ... Wir, das Team der Jugendoffiziere Freiburg, haben beide teilgenommen am Auslandseinsatz der Bundeswehr in Afghanistan und können somit aus „erster Hand“ über friedenssichernde Maßnahmen und Konfliktbewältigung im Ausland berichten.“ (Michael Schulze von Glaßer, IMI-Studie Nr. 2/2010 vom 18.1.2010 „Die Eroberung der Schulen“

¹⁰ Anlage 1 zum Jahresbericht der Jugendoffiziere 2008 vom 5.6.2009 – Ziffer 3 Rahmenbedingungen.

¹¹ Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, Berufswahl Jugendlicher und Interesse an einer Berufstätigkeit bei der Bundeswehr. Ergebnis der Jugendstudie 2006, Thomas Bulmahn, Forschungsbericht 81, November 2007, S. 49, Tabelle 11.

Notwendig erscheinen *Anstrengungen, stärker als Partner in Schulen nach dem Schulgesetz NRW mitzuarbeiten* und Einfluss auf die Inhalte (Lehrplan) und die Struktur von Erziehung und Bildung zu nehmen. Hier sind auch die Seelsorge an Soldatinnen und Soldaten, Zivildienstleistenden und Kriegsdienstverweigerern angesprochen, ebenso die freiwilligen Friedensdienste, die Konferenz der Schulreferenten und Schulreferentinnen, die Beauftragten an Berufsschulen und die Schulpfarrer und Schulpfarrerinnen.

- Genuine Aufgabe von Kirchen ist es, die *Gewissen zu beraten, zu schärfen und zu schützen*¹². Dazu gehört, im Gespräch mit den von der Wehrpflicht betroffenen Männern und den auch betroffenen Soldatinnen die fundamentalen ethischen Fragen zu behandeln, die sich daraus ergeben, dass Soldatinnen und Soldaten bereit sein müssen zu töten und selbst getötet zu werden. Ob und wie diese letzte Konsequenz des soldatischen Berufs von den Jugendoffizieren unter dem Gesichtspunkt ethischer Fragestellungen auftragsgemäß behandelt wird, ergibt sich nicht aus den vorliegenden Dokumenten. Auch hier sind die Seelsorge an Soldaten und Soldatinnen, Zivildienstleistenden und Kriegsdienstverweigerern angesprochen, ebenso die freiwilligen Friedensdienste, die Konferenz der Schulreferenten und Schulreferentinnen, die Beauftragten an Berufsschulen und die Schulpfarrer und Schulpfarrerinnen gefragt.

- Notwendig ist es, ausreichend *didaktisches Material* zur Verdeutlichung der kirchlichen Position zu entwickeln und vorzuhalten. Solches Material und die Fachkräfte, die die Inhalte vermitteln, sind nicht ausreichend vorhanden. Die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) und die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) bereiten dazu gegenwärtig ein Projekt „Bundeswehr, Schule und Friedenserziehung“ vor.

- In der Perspektive sollte zur Förderung der Pluralität eine eigene Kooperationsvereinbarung mit dem zuständigen Ministerium angestrebt werden.

- Die Kirche hat im *Vollzug ihres Wächteramtes* gegenüber dem BMVg und der Landesregierung NRW die Aufgabe, auf die jeweiligen begrenzten Verantwortungen und Aufträge zur Arbeit der Jugendoffiziere hinzuweisen. Dafür muss sie sich sachkundig machen und gezielt Gespräche suchen.

Bad Honnef, den 20.4.2010

gez. Ulrich Frey, Mitglied des Ständigen Ausschusses für Öffentliche Verantwortung der Evangelischen Kirche im Rheinland

¹² Evangelische Kirche in Deutschland, *Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen*, Gütersloh, 2007, S. 40